

Aufgepasst bei Ferialjobs & Co Österreichische Gesundheitskasse informiert über Unterschiede zwischen Praktikum, Ferialarbeit und Volontariat

In wenigen Wochen werden wieder tausende Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten die Ferienzeit nutzen, um ihr Bankkonto aufzubessern, in einen Wunschberuf hineinzuschnuppern oder ein notwendiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Damit die Ferialbeschäftigung am Ende nicht zum finanziellen Problem wird, hat die Österreichische Gesundheitskasse einige Tipps für die künftigen Ferialkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Beschäftigung um eine Ferialarbeit, ein Praktikum oder ein Volontariat handelt. Daraus ergeben sich dann die jeweiligen Verpflichtungen und Ansprüche.

Ferialarbeitende

Der Großteil der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden will in den Ferien einfach nur Geld verdienen. Im Unternehmen gelten sie als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und sind damit beitrags- und leistungsrechtlich wie solche zu behandeln. Das heißt, sie haben wie alle anderen Beschäftigten in einem Betrieb Anspruch auf eine Bezahlung nach Kollektivvertrag. Dazu zählen auch Sonderzahlungen, Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Liegt das monatliche Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze (2022: 485,85 Euro) sind Ferialarbeitende kranken-, unfall- und pensionsversichert sowie arbeitslosenversichert.

Bleiben die Einkünfte unter dem genannten Wert, sind Ferialarbeitende nur gegen Arbeitsunfälle versichert. Die vorhandene Krankenversicherung – zum Beispiel eine Mitversicherung bei einem Elternteil – bleibt dabei aufrecht.

Um die Anmeldung bei der Sozialversicherung kümmert sich die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.

Praktikantinnen und Praktikanten

In einigen Ausbildungseinrichtungen wird zwingend ein Praktikum vorgeschrieben. Diese so genannten „echten“ Praktikantinnen und Praktikanten haben keine arbeitsrechtlichen Ansprüche auf Bezahlung, Urlaub etc.. Sie unterliegen für die Dauer ihres Praktikums automatisch der Schülerbeziehungsweise Studentenunfallversicherung.

23. Juni 2022

Presseaussendung



Bezahlen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber den Praktikantinnen und Praktikanten ein freiwilliges Taschengeld, gelten diese als Dienstnehmerinnen beziehungsweise Dienstnehmer. Sie müssen dann bei der ÖGK zur Sozialversicherung angemeldet werden. Auch in diesem Fall gilt die Geringfügigkeitsgrenze. Das heißt, wird die Grenze überschritten, ist die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant kranken-, unfall- und pensionsversichert sowie arbeitslosenversichert. Wird die Grenze nicht überschritten, besteht nur die Unfallversicherungspflicht. Bei der Krankenversicherung gilt dasselbe wie bei den Ferialarbeitenden.

Achtung: Praktikantinnen und Praktikanten im Hotel- und Gastgewerbe gelten immer als Dienstnehmerinnen beziehungsweise Dienstnehmer.

Volontärinnen und Volontäre

Eine weitere Möglichkeit der Ferialbeschäftigung ist das Volontariat. Ein solches ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vorgesehen, die ihre Schulausbildung oder ihr Studium abgeschlossen haben und in ihren möglichen Beruf hineinschnuppern wollen. Wie beim Pflichtpraktikum steht der Lern- und Ausbildungszweck im Vordergrund: Es dürfen keine Arbeitsverpflichtung, kein Entgeltanspruch und keine Eingliederung in den Betrieb bestehen.

Im Gegensatz zum Praktikum ist das Volontariat freiwillig. Für Volontäre besteht nur die gesetzliche Unfallversicherung. Sie sind direkt bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an- und abzumelden. Für die Krankenversicherung gilt dasselbe wie für Ferialjobs und Praktika. Erhält die Volontärin bzw. der Volontär Taschengeld ist sie bzw. er als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer bei der ÖGK anzumelden.

Alle Informationen zum Thema sind im Leitfaden „Praktika: Welche Beschäftigungsformen möglich sind“ detailliert beschrieben. Der Leitfaden steht unter www.gesundheitskasse.at/lf-praktika zum Download bereit.

Rückfragehinweis:

Österreichische Gesundheitskasse

presse@oegk.at

www.gesundheitskasse.at